



**Kostenordnung für das Archiv
der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus**

beschlossen vom Vorstand

§ 1 Geltungsbereich

Für die Benutzung von Archiv-, Sammlungs- und Bibliotheksgut bei der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus werden gemäß § 7 Abs. 1 der Satzung Auslagen und Gebühren nach dieser Verordnung erhoben.

§ 2 Auslagen und Gebühren

- (1) Die Auslagen und Gebühren bestimmen sich nach dem anliegenden Verzeichnis.
- (2) Ist ein Auslagen- oder Gebührentatbestand im anliegenden Verzeichnis nicht geregelt, findet die Verordnung über Kosten beim Bundesarchiv (BArchKostV) einschließlich deren Gebühren- und Auslagenverzeichnis in der jeweils gültigen Fassung entsprechende Anwendung.

§ 3 Pflichten des Gebührenschuldners

Auf Verlangen der Stiftung Bundeskanzler-Adenauer-Haus hat der Benutzer die für die Gebührenfestsetzung nötigen Angaben zu machen.

§ 4 Auslagen und Gebühren für die Ausführung von Arbeiten durch Dritte

Auslagen und Gebühren für die Ausführungen von Arbeiten durch Dritte sind stets vom Benutzer in voller Höhe zu bezahlen.

§ 5 Bargeldlose Zahlung

Benutzer mit Wohnsitz in Deutschland erstatten ihnen entstandene Auslagen und Gebühren grundsätzlich durch Banküberweisung. Die Erstattung wird dann fällig, wenn für vorangegangene und laufende Benutzung Auslagen und Gebühren von insgesamt mindestens 10,00 € angefallen sind.

§ 6 Sachliche Gebührenfreiheit, Gebührenbefreiung

- (1) Im Einzelfall kann von der Gebührenerhebung für Projekte abgesehen werden, die der StBKAH unmittelbar dienen. Bei Gemeinschaftsprojekten der StBKAH mit anderen Trägern werden keine Gebühren erhoben.
- (2) Im Einzelfall kann von der Erhebung der Gebühr nach Nr. 5 des anliegenden Verzeichnisses (Wiedergabe von Archivgut) bei wissenschaftlichen Forschungen abgesehen werden, wenn deren Ergebnisse allgemein verbreitet und gewerbsmäßige Zwecke damit nicht verfolgt werden.
- (3) Auf die Gebühr nach Nr. 5.1.1 kann bei einer Auflage bis zu 500 Exemplaren verzichtet werden.

§ 7 Aufhebung der alten Kostenregelung

Die vom Vorstand am 21. November 2011 erlassene Kostenregelung wird hiermit aufgehoben.

Anlage:

Auslagen- und Gebührenverzeichnis

Verzeichnis der Auslagen und Gebühren

1. Ausführung reprographischer Arbeiten durch Beschäftigte der Stiftung

1.1	Archiv- und Sammlungsgut vom Original oder vom Mikrofiche sowie Bibliotheksgut aus Nachlässen (Elektro-/Xerokopien oder digitale Reproduktionen je Stück)		
1.1.1.	DIN A 4		0,40 €
1.1.2.	DIN A 3		0,45 €
1.2	Vorlagen, die nicht aus Nachlässen stammen, insbesondere Bibliotheksgut aus der Dienstbibliothek		
1.2.1.	DIN A 4		0,30 €
1.2.2.	DIN A 3		0,35 €

2. Ausführung reprographischer Arbeiten durch Benutzer

Archiv- und Sammlungsgut vom Mikrofiche oder Vorlagen aus der Dienstbibliothek (Elektro-/Xerokopien oder digitale Reproduktionen je Stück)

2.1.1	DIN A 4		0,20 €
2.1.2	DIN A 3		0,25 €

3. Speichern von Digitalisaten auf Datenträger

3.1 Speichern von Digitalisaten auf CD-ROM (inkl. Datenträger, je Medium) 10,00 €

3.2 Eine Speicherung auf nutzereigene USB-Sticks ist leider nicht möglich.

4. Versandkosten

4. Versandkosten sind in ausgelegter Höhe zu erstatten.

5. Wiedergabe von Archivgut

5.1 Publikationen im Druck oder auf elektronischen Speichermedien
(je Reproduktion bei einer Auflage)

5.1.1	bis 3.000 Exemplare	15,00 €
5.1.2	bis 5.000 Exemplare	25,50 €
5.1.3	bis 25.000 Exemplare	35,50 €
5.1.4	bis 50.000 Exemplare	46,00 €
5.1.5	bis 100.000 Exemplare	61,00 €
5.1.6	bis 150.000 Exemplare	92,00 €
5.1.7	bis 300.000 Exemplare	122,50 €
5.1.8	über 300.000 Exemplare	178,50 €

Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen oder Lizenzausgaben werden wie neue Publikationen behandelt.

5.2 Fernsehsendungen oder Filmproduktionen
(je zur Verfügung gestellter Reproduktion)

5.2.1	lokal	5,00 €
5.2.2	regional	15,00 €
5.2.3	national	25,50 €
5.2.4	europaweit	40,50 €
5.2.5	weltweit	76,50 €

5.3 Einblendung in Onlinedienste (je zur Verfügung gestellter Reproduktion)

5.3.1	eine Woche	25,50 €
5.3.2	ein Monat	38,00 €
5.3.3	drei Monate	76,50 €
5.3.4	sechs Monate	115,00 €
5.3.5	ein Jahr	191,50 €